GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 10. September 1959			Nr. 51	
Tag		I n	halt		Seite
3. 9.59	Luftschutzanordnung N Betrieben, dem Staa das Verhalten bei Angr	lr. 1 — Aufkläru atsapparat und staat iffen aus der Luft —	ng der Beschäftigten in ichen Einrichtungen über	den sozialistischen die Gefahren und	673

Luftschutzanordnung Nr. 1
— Aufklärung der Beschäftigten in den sozialistischen Betrieben, dem Staatsapparat und staatlichen Einrichtungen über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft —

Vom 3. September 1959

Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung der Städte und Dörfer, der Betriebe, wichtigen Einrichtungen und der kulturellen Werte hängt vor allem neben den baulichen, technischen und anderen Maßnahmen von der Aufklärung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft und der Bereitschaft zur Mitirbeit im Luftschutz durch die Bevölkerung, insbesondre der Werktätigen in den Betrieben, ab.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 iber den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen lepublik (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit den .e^-'-n der zuständigen zentralen Organe der staatVerwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Beschäftigten in den sozialistischen Betrieben der und Landwirtschaft, des Verkehrswesens, und seinen Einrichtungen, die taatsapparat Ange-Fachund allgemeinbildenden örigen der Hoch-, hulen sowie die Beschäftigten der Einrichtungen des aatlichen Gesundheitswesens sind über die Gefahren id das Verhalten bei Angriffen aus der Luft aufzuären.

8 1

(1) Verantwortlich für die Durchführung dieser Luftlutzmaßnahme sind die im § 4 Abs. 4 des Gesetzes nannten Leiter der Werke, Betriebe und Einrichtuni sowie die Aufbauleiter der Großbaustellen usw. (2) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und die Leiter anderer Organe haben gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes die Durchführung dieser Luftschutzmaßnahme anzuleiten und zu kontrollieren.

\$ •-»

- (1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung haben für die ihnen unterstellten Werke, Betriebe und Einrichtungen sowie öffentlichen Gebäude die notwendige Anzahl nebenamtlicher Schulungsbeauftragter einzusetzen. (Für 2000 bis 3000 Beschäftigte bzw. je MTS-Bereich in der Regel einen Schulungsbeauftragten.)
- (2) In den Bezirken, in denen sich Großbaustellen befinden, werden die Schulungsbeauftragten für die Großbaustellen vom Rat des Bezirkes eingesetzt.
- (3) Die Schulungsbeauftragten sind dem zuständigen Bezirkskommando des Luftschutzes bis spätestens 15. Oktober 1959 zu benennen.
- (1) Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Handel und Versorgung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Gesundheitswesen, das Ministerium für Bauwesen und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen führen die Aufklärung aller Beschäftigten in den ihnen unterstellten Dienststellen, Werken* Betrieben usw. unter Ausnutzung ihres Schulungssystems und ihrer Einrichtungen durch.
- (2) Das Ministerium für Volksbildung führt die Schulung in den ihm bzw. den Räten der Bezirke direkt unterstellten Einrichtungen der Lehrerbildung unter Ausnutzung ihres Schulungssystems durch. Die Lehrer